

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Samariter Grüningen besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Grüningen. Er wurde am 20. November 1965 gegründet.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Er beschränkt seine Tätigkeit, ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen, auf die Gemeinde Grüningen, 8627.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Kantonal-, Regionalverband und Samariter Schweiz

Der Verein ist Mitglied des Regionalverbands Zürcher Oberland, des Samariterverbands Kanton Zürich und damit Angehöriger von Samariter Schweiz.

Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Regionalverbands Zürcher Oberland, des Samariterverbands Kanton Zürich und von Samariter Schweiz.

Artikel 4 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

II. MITGLIEDER

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönner.

Art. 6 Aktivmitglieder

Als Mitglieder werden Personen aufgenommen, die sich durch Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Art. 8 Gönner

Als Gönner werden natürliche und juristische Personen bezeichnet, welche den Verein finanziell unterstützen.

III. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 9 Eintritt

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Art. 10 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

IV. RECHTE UND PFlichtEN DER MITGLIEDER

Art. 11 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten,
- die für den Sanitätsdienst mindestens vorgeschriebenen Fachübungen und die geforderten Refresher zu besuchen.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Art. 12 Gönner

Gönner unterstützen den Samariterverein finanziell, ohne Stimm- oder Antragsberechtigung.

Die Gönner können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

V. ORGANE

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Technische Ausschuss
4. Die Revisoren

Art. 15 Vereinsversammlung – Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Sie besteht aus Aktivgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Gönner können mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 16 Vereinsversammlung – Geschäfte

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Appel und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Ausschusses
4. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren, Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung des Jahresprogramms
6. Voranschlag
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Mutationen Vereinsmitglieder
Wählen Vorstand
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der First-Aid-Instruktor und Samariterlehrer
 - d) der Rechnungsrevisoren

9. Anträge
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Art.17 Vereinsversammlung – Fristen, Anträge, ausserordentliche Versammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Das Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehr (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Vereinsversammlung.

Art. 18 Vereinsversammlung – Leitung, Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 19 Vereinsversammlung – Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 28 und 29 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehr von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Art. 20 Vorstand – Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vertreter des Technischen Ausschusses und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der zwei oben genannten Chargen selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Art. 21 Vorstand – Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins
Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 1000.- zu beschliessen.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 22 Vorstand – Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Art. 23 Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus den Samariterlehrern und First-Aid-Instruktoren, dem Präsidenten und dem Materialverwalter.

Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins und die Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen

Art. 24 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins.

Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, wovon im ersten Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

Art. 25 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Zweckerfüllung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Mitglieder- und Personendaten bearbeitet werden. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

Die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen. Deren Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen außerordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 30 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 4. Februar 2025 angenommen worden.

Sie treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Samariterverband Kanton Zürich am 4. Februar 2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 5. Februar 2020.

Samariter Grüningen



Simon Berner
Präsident



Monika Amstutz
Aktuarin

Die vorstehenden Statuten wurden genehmigt.
Volketswil, den 15.03.2025

Samariterverband Kanton Zürich



Beat Keller
Präsident



Sylvia Brumann
Vizepräsidentin